

---

# Wie werden die Übergangs- und Kompensationsmassnahmen berechnet?

---

Im Rahmen der Reform des Vorsorgeplans planen die PKSPF und der Arbeitgeber Staat Übergangs- und Kompensationsmassnahmen, um die Rentenkürzungen infolge des angepassten Plans zu begrenzen.

Das Bundesgericht schreibt minimale Übergangsmassnahmen vor, die im Falle einer Anpassung des Vorsorgeplans obligatorisch sind. Sie betreffen nur einen begrenzten Kreis von Versicherten. Der Arbeitgeber Staat stimmt grosszügigeren Übergangsmassnahmen zu, ebenso wie Kompensationsmassnahmen, von denen ein breiterer Kreis an versicherten Personen profitieren.

## Worin besteht das Prinzip?

---

Die Berechnung der Übergangs- und Kompensationsmassnahmen erfolgt durch einen Vergleich zwischen

- der erwarteten jährlichen Rente im Alter von 64 Jahren im aktuellen Vorsorgeplan und
- der erwarteten jährlichen Rente im Alter von 64 Jahren im neuen Plan.

wird jeder versicherten Person die vorteilhafteste Massnahme zugewiesen.

**Es ist zu beachten, dass die Übergangs- und Kompensationsmassnahmen nicht kumuliert werden können. Letztendlich wird nur die höhere der beiden berechneten Massnahmen an die versicherte Person erstattet.**

Auf dieser Grundlage wird das zusätzliche Sparkapital gesucht, das im neuen Plan theoretisch notwendig wäre, um die erwartete jährliche Rente im Alter von 64 Jahren gemäss altem Plan zu erhalten.

- Da die Rentendifferenz zwischen dem alten und dem neuen Plan einem Kapital entsprechen muss, auf das ein Umwandlungssatz von 5.25 % angewendet wird (das ist der versicherungstechnische Umwandlungssatz für eine Pensionierung im Alter von 64 Jahren), kann diese Differenz einfach durch 5.25 geteilt und das Resultat mit 100 multipliziert werden. Daraus resultiert das notwendige Kapital.
- Da dieses Kapital bis im Alter von 64 Jahren mit einem marktüblichen Zinssatz (dritter Beitragszahler) von 2.5 % verzinst wird, lässt sich das oben berechnete notwendige Kapital entsprechend reduzieren.

Wenn das zusätzlich erforderliche Sparkapital im neuen Plan bekannt ist, werden die fälligen Übergangs- und Kompensationsmassnahmen berechnet. Schliesslich

## Beispiel für die Berechnung

Das folgende Beispiel gilt für eine versicherte Person im Alter von 58 Jahren, die sich mit 64 Jahren pensionieren lassen will. Für sie ist die Kompensationsmassnahme höher als die Übergangsmassnahme. In diesem Beispiel geben wir die einmaligen Beiträge aus den Übergangs- und Kompensationsmassnahmen sowie die zustehende Rente an. Das Beispiel basiert auf einem gutgeschriebenen **Zinssatz von 2.5 %** für die Projektion im Beitragsprimat und auf dem **Umwandlungssatz**, der im neuen Plan im Beitragsprimat für das entsprechende Rentenalter festgeschrieben ist.

### Voraussichtliche Jahresrente einer versicherten Person im Alter von 58 Jahren zum Zeitpunkt der Planänderung

Erwartete jährliche Rente mit 64 Jahren im <u>alten Plan</u>	CHF 46 000
Erwartete jährliche Rente mit 64 Jahren im <u>neuen Plan</u> , ohne Massnahme	CHF 33 000
Erwartete Differenz der Rente	CHF 13 000

### Berechnung des zusätzlich benötigten Sparkapitals im neuen Plan

Zusätzlicher Betrag, um die alte Rente zu 100 % zu sichern (ohne Abzug): (CHF 46 000-CHF 33 000) / 5.25 x 100	CHF 248 000 <sup>1</sup>
Zusätzlich notwendiger Betrag, um die alte Rente zu 100 % zu sichern (unter Berücksichtigung des gutgeschriebenen Zinssatzes von 2.5 % über 6 Jahre, zwischen 58 und 64 Jahren): CHF 248 000 / 1.025 <sup>6</sup>	CHF 214 000

### Berechnung der Übergangsmassnahmen

Da sie 58 Jahre alt ist, hat die versicherte Person Anrecht auf Übergangsmassnahmen während vier von insgesamt zehn möglichen Jahren zwischen 54 und 64 Jahre: 40 % x CHF 214 000	CHF 85 600
Betrag der jährlichen Rente mit Übergangsmassnahme: CHF 33 000 + (CHF 85 600 x 1.025 <sup>6</sup> x 5.25 %)	CHF 38 200
Rentenverlust im Vergleich zum aktuellen Plan (CHF 46 000-38 200)	CHF 7 800
<b>Der Verlust von CHF 7 800 entspricht demnach -17 %</b>	

<sup>1</sup> Die Zahl 5.25 % entspricht dem Umwandlungssatz mit 64 Jahren.

#### Berechnung der Kompensationsmassnahmen (Beispiel: Begrenzung der Verluste auf 9.5 %)

Erwartete jährliche Rente im Alter von 64 Jahren mit Begrenzung auf 9.5 %: CHF 46 000* (100 %-9.5 %)	CHF 41 630
Zusätzlich notwendiger Betrag, um die Verluste auf 9.5 % zu begrenzen (ohne Abzug): (CHF 41 630-CHF 33 000) / 5.25 %	CHF 164 380
Zusätzlich notwendiger Betrag, um die Verluste auf 9.5 % zu begrenzen (unter Berücksichtigung des gutgeschriebenen Zinssatzes von 2.5 % über 6 Jahre, zwischen 58 und 64 Jahren): CHF 164 380 / 1.025 <sup>6</sup>	CHF 141 745
Betrag der jährlichen Rente mit Kompensationsmassnahme: CHF 33 000 + (CHF 141 745 x 1.025 <sup>6</sup> x 5.25 %)	CHF 41 630
Rentenverluste im Vergleich zum aktuellen Plan (CHF 46 000-41 630):	CHF 4 370

**Der Verlust von CHF 4 370 entspricht demnach -9.5 %**

#### Zuweisung der Massnahme mit dem grössten Vorteil

Schliesslich wird der versicherten Person die höhere der beiden oben berechneten Massnahmen gewährt – entweder die Übergangsmassnahme in der Höhe von CHF 85 600 oder die Kompensationsmassnahme von CHF 141 745 (bei Begrenzung des Verlusts auf 9.5 %).

Im gewählten Beispiel erhält die versicherte Person also den Betrag im Umfang von CHF 141 745, da die Übergangsmassnahme in diesem Fall einen Verlust von -17 % bedeuten würde, während die Kompensationsmassnahme diesen auf -9.5 % begrenzt.

Der Kompensationsbetrag wird linear für eine Dauer von zehn Jahren ab dem 1. Januar 2022 zugewiesen. Das bedeutet 10 Prozent pro Jahr. Im Falle eines Austritts aus der PKSPF vor dem Eintreffen eines Vorsorgefalls, wird der zugewiesene Teil der Kompensation den Austrittsleistungen hinzugefügt. Im Falle einer Frühpensionierung wird der gesamte Kompensationsbetrag sofort ausbezahlt.

**Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die erwartete Rente für diese versicherte Person im Alter von 64 Jahren CHF 41 630 beträgt. Das bedeutet einen erwarteten Verlust von -9.5 %.**

Grundsätzlich kommen Kompensationsmassnahmen eher den «jüngeren» Versicherten zugute, während die älteren Versicherten – die einen höheren Deckungsgrad haben – eher von den Übergangsmassnahmen profitieren.

Der online verfügbare Rechner berücksichtigt diese Berechnungen und ordnet den Versicherten automatisch die vorteilhafteste Massnahme zu.